

VERZICHT AUF DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Der/die unterfertigte

Erziehungsberechtigte/-r des Schülers/der Schülerin:

Geburtsdatum:

Fachrichtung:

erklärt, dass obgenannte/-r Schüler/-in auf die Teilnahme am Religionsunterricht verzichtet.

Als Alternative zum Religionsunterricht wird Folgendes gewählt:

Alternativunterricht (konfessionsfreier Ethikunterricht) *)

*) Der Alternativunterricht wird je nach organisatorischen Notwendigkeiten und Anzahl der Teilnehmer/-innen wöchentlich, entweder parallel in der Zeit der Religionsstunde oder zu einem anderen festgelegten Zeitpunkt abgehalten. Für die teilnehmenden Schüler/-innen kann sich demnach der Wochenstundenplan insofern ändern, dass für sie die Religionsstunde entfällt und der Alternativunterricht zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet.

Selbständiges Arbeiten unter Aufsicht (in einer anderen Klasse)

Verlassen des Schulgebäudes**)

(für minderjährige Schüler/-innen nur in der ersten und letzten Unterrichtsstunde möglich)

Für den Fall, dass der/die Schüler/-in minderjährig ist und der Religionsunterricht nicht in der ersten oder letzten Unterrichtsstunde stattfindet, wird folgende Alternative gewählt:

Alternativunterricht (konfessionsfreier Ethikunterricht)

Selbständiges Arbeiten unter Aufsicht (in einer anderen Klasse)

***) Zu Beginn eines jeden Schuljahres muss nach Bekanntgabe des Stundenplanes von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine Erklärung abgegeben werden, welche die Schule von der Aufsichtspflicht während der entsprechenden Zeit entbindet. Es wird darin ausdrücklich erklärt, dass der/die Schüler/-in das Schulgebäude deshalb verlässt, weil zu diesem Zeitpunkt das Fach Religion auf dem Stundenplan steht. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, wird der/die Schüler/-in bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung in einer anderen Klasse beaufsichtigt.

Laut Gesetz vom 18. Juni 1986, Nr. 281 und laut Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 22. Januar 2008 hat der Antrag um Befreiung vom Religionsunterricht bei der Einschreibung zu erfolgen. Ein Verzicht im Laufe des Schuljahres ist nur in schwerwiegenden Fällen möglich, beispielsweise bei Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft. Die getroffene Wahl ist für den gesamten Zeitraum des Besuchs der Schule, in die die Einschreibung erfolgt, verbindlich und muss bei der Einschreibung in eine neue Schule erneuert werden.

Unwahre Erklärungen und falsche Urkunden

Wer unwahre Erklärungen abgibt, falsche Urkunden erstellt oder sie in den von diesem Einheitstext vorgesehenen Fällen verwendet, wird im Sinne des Strafgesetzbuches und laut einschlägigen Sondergesetzen bestraft (Artikel 76 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445).

Mitteilung im Sinne des Datenschutzes

Rechtsinhaber der Daten ist die Schule „Sozialwissenschaftliches Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus“ Bozen. Die angegebenen Daten werden von der Schule, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Artikels 35 von D.P.R. vom 10. Februar 1983 Nr. 89 verarbeitet. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anträge nicht bearbeitet werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 Zugang zu ihren bzw. seinen Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen (Artikel 13 des Legislativdekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196).

Datum

Ich erkläre, dass meine angegebenen Daten korrekt sind.